

und sal sy legen mittene an dy grube und sal messen cyn halb lehin ym, denne cyn ganzes dy gehoren czu der suntgruben; und sal denne messen cyn lehen und aber cyns . . . dy sint ouch noch des vinders⁸. Nach der anderen Seite von der Fundgrube aus werden die gleichen Stücke dem Finder ebenfalls zugemessen. Er erhält also ein Feld von sieben Lehen. Was nun beschrieben wird, ist wieder symmetrisch an beide Enden des Finderfeldes anschließend zu denken: Darnach sal man messen unserm herren dem margrefen cyn lehen, darnach unser vrouwen der margrefynnen cyn lehen, darnach deme marschalke cyn lehen, darnach deme trugseßen cyn lehen, darnach deme kemmerere cyn lehen. Dieses Kämmererlehen ist die *mensura camerarii*, von der unsere Urkunde spricht. Folgen wir nun der 1241 getroffenen Vereinbarung, so soll sich daran das Lehen der Mönche anschließen. Für das Lehen der Consules und das der Bergmeister vermögen wir die Reihenfolge nicht mit völliger Sicherheit zu bestimmen. Gewiß ist, daß beide benachbart — *vicinissima* — sind. Auffällig bleibt, daß der Text, nachdem vom Lehen der Mönche gesprochen wurde, die Lage des Bürgerlehens nicht einfach als folgend oder jenem benachbart beschreibt, sondern unserer Vorstellung nun das Lehen der Bergmeister aufnötigt, dem das der Consules eben *vicinissima* — benachbart — sei. Wir vermuten deshalb die Reihenfolge Mönchslehen, Bergmeisterlehen, Lehen der Consules und kommen damit für das ganze Grubenfeld zu nachstehendem Schema (s. S. 16).

Wir bezeichnen die Lehen für Markgraf, Markgräfin, Marschall, Truchseß und Kämmerer künftig zusammenfassend als Lehen der markgräflichen Familia (Hof und Hofverwaltung).

Der Streit geht zwischen dem Kloster Alzelle und den 24 Ratsleuten der freibergischen Stadt beim Fündigwerden einer Grube auf Alzeller Gebiet. Das Kloster hat vom Markgraf Dietrich (also vor 1221) ein Privileg erhalten; anschließend an das Kämmererlehen sollte ihm ein Klosterlehen zustehen. Die Möglichkeit, daß den freibergischen Consules eins der weiteren Lehen vermessen wird, bleibt dabei unangetastet. Die Vierundzwanzig erheben also nicht deshalb Einspruch, weil sie kein Lehen, sondern weil sie nicht das dem Kämmererlehen unmittelbar folgende erhalten. Verständlich wird das Anliegen der Freiburger, wenn man in dem Näherrücken an das Hauptfeld eine Erhöhung der Ausbeuterwartung sieht. Dann wird auch der erzielte Kompromiß sinnvoll: Die Consules werden an den Ertragschancen des Klosterlehens zur Hälfte beteiligt. Bei dieser Regelung erfahren wir, daß die Lehen jeweils in vier Schichten aufgeteilt sind (*mensurae mediatem quae duae schicht vulgariter dicitur*). Die Lehen wurden als Flurstücke vermessen; heißt Schicht nun das reale Viertel eines solchen Areals von 7×7 Lachtern? Das ist unwahrscheinlich, sonst hätte man ja die Lage der 2 Schichten, die den Consules zufallen sollten, innerhalb des Klosterlehens beim Vertrag bezeichnen müssen. Schicht wird bereits hier einen Viertelanteil an Kost, Arbeit und Ertrag bedeuten.

Wir fragen, wie der Rechtswiderspruch entstehen konnte. Eine bloße Willkür Markgraf Dietrichs anzunehmen wäre unbefriedigend. Zunächst sind zwei Voruntersuchungen nötig. Die erste soll klären, wie sich das Recht, das den freibergischen Consules bei der Stadtgründung eingeräumt